

**KVJS**

**Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg**

# Jugendamtsleitungen 23. Februar 2022

KVJS-Landesjugendamt

Kristin Hermann

Stv. Referatsleiterin Kindertageseinrichtungen

[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)

## Umsetzung der neuen Informationspflichten nach § 47 Abs. 3 SGB VIII - Vorgehen im Referat Kindertageseinrichtungen

- Information des JA nach Eingang einer Meldung, unabhängig von der Trägerschaft.
- **Mögliche Inhalte:** Teilnahme an Meldegesprächen mit der Möglichkeit, fachliche Impulse an den Träger heranzutragen, Vernetzung mit regionalen Beratungsstellen zu gestalten oder Informationen über Fortbildungsmöglichkeiten etc.
- **Wichtig sind eine klare Zuordnung auch bei getrennten Fachbereichen, kurze und sichere Informationswege, Fakten**

**KVJS**

Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

# Aktuelles aus der Kindertagespflege

## Jugendamtsleitungen 23. Februar 2022

KVJS-Landesjugendamt

Kristin Hermann

Stv. Referatsleiterin Kindertageseinrichtungen

[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)

## Inhalt

1. Mustervereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII
2. Eignungsbroschüre
3. Rahmenschutzkonzept auf Landesebene in Kita und KTP

## **Mustervereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII**

- In der LAG KTP am 27. September 2021 wurde vereinbart, dass der KVJS eine Mustervereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII entwirft.
- Aufgrund der Rückmeldungen zum Erst-Entwurf wurde die Mustervereinbarung in der Sitzung am 07. Februar 2022 besprochen und nach einer weiteren Rückmeldefrist finalisiert.

**Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 5 SGB VIII (Stand Februar 2022) NEU****Formulierungsvorschlag****Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe  
mit Kindertagespflegepersonen  
(gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII)**

Zwischen:

\_\_\_\_\_

(Name und Anschrift des Jugendamts),

\_\_\_\_\_

(vertreten durch... - im Weiteren „Jugendamt“ genannt)

und:

\_\_\_\_\_

(Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson, im Weiteren „Kindertagespflegeperson“ genannt)

wird zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Kindertagespflegeperson so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, Folgendes vereinbart:

## § 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ unter [KVJS: Schutzauftrag \(Materialpool\)](#).

## § 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Kindertagespflegeperson nach folgenden **Verfahrensschritten** zusammen, welche auch die grundlegende Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII (**Fachberatung**) zu allen Fragen des Kinderschutzes, z.B. auch das Vier-Augen-Prinzip, umfasst

- 1. Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von der Kindertagespflegeperson betreuten Kindes im Alter von 0 Jahre bis unter 14 Jahre bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Kindertagespflegeperson stets unter beratender Hinzuziehung einer im Sinne des § 8a Abs. 5 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“, deren Qualifikation insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung trägt (siehe § 4 ). Bei Bedarf werden weitere Beratungen nach § 43 Abs. 4 SGB VIII und § 8b SGB VIII in Anspruch genommen..
- 2. Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- 3. Schritt:** Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. d. § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Kindertagespflegepersonen:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
- erforderlichenfalls zur Gesprächsführung die örtlich zuständige Fachberatung einbeziehen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen\* hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

→ **Wird der Schutz des Kindes bei Einbezug der Erziehungsberechtigten gefährdet, so entfallen Schritt 2 und 3.**

- 4. Schritt:** Die Kindertagespflegeperson informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und ihre Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich die Kindertagespflegeperson nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

### **§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflegeperson hat sich hinsichtlich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags i. S. d. § 8a Abs. 5 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren (vgl. VwV Kindertagespflege vom 06. April 2021 unter [Kultusministerium - Kindertagespflege \(km-bw.de\)](https://www.kultusministerium.de/Dateien/BK/2021/04/20210406_KT_Pflege_VwV.pdf))

### **§ 4 Qualifikation der insofern erfahrenen Fachkraft**



*Dies bedarf einer Konkretisierung durch das örtlich zuständige Jugendamt.*

#### **§ 5 Datenschutz**

Die Kindertagespflegeperson hat den Datenschutz für das Kind und seine Erziehungsberechtigten nach der Datenschutzgrundverordnung sicherzustellen.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und der Kindertagespflegeperson in Kraft. Sie wird für die Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geschlossen.

#### **§ 7 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

\*Anlage mit aktuellen Kontaktdaten frei zugänglich verfügbarer Hilfen, vor Ort vereinbarten Ablaufdiagrammen o.a.m.

## Eignungsbroschüre

Aktualisierung unter Beteiligung mehrerer Jugendämter geplant

Termine (online) stehen fest:

- 16.03. 10:00 bis 12:30 Uhr
- 06.04. 10:30 bis 12:00 Uhr
- 26.04. 14:00 bis 16:00 Uhr



## **Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

- KVJS-RS vom 28.07.2021 enthält Informationen zu den Anforderungen in KITAS
- Konzept zum Schutz vor Gewalt ist formuliert im Koalitionsvertrag Bund und Land

## Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII – Rahmenschutzkonzept auf Landesebene

- Anstoß für Rahmenkonzeption auf Landesebene durch KVJS
- **Erarbeitung** unter Mitwirkung der kirchlichen, freien und kommunalen Verbände, des KVJS und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport
- Darstellung der erforderlichen Standards für ein Schutzkonzept in Kitas und in der KTP (dringende Empfehlung)

## Rahmenschutzkonzept

Der aktuelle Entwurf ist unterteilt in die **Bereiche Prävention, Personal, Risiko- und Potentialanalyse** und umfasst strukturelle und arbeitsfeldspezifische Potenziale und Risiken, Haltung, Intervention und Interventionsschritte, sexuelle Aktivitäten unter Kindern, Leitbild, Verhaltenskodex, sexualpäd. Konzeptionsansätze, Implementierung von Notfallplänen, Kooperation mit externen Stellen etc.

## Schutzkonzept in der KTP und Akteure

- Die Verantwortung für den Schutzauftrag (Verfahrensschritte) kann nicht auf Dritte übertragen werden. Verantwortlich ist die **Kindertagespflegeperson**.
- Kindertagespflegepersonen erhalten über ihren **Fachdienst Kindertagespflege/Fachberatung** die notwendige Unterstützung. Dies wurde in der LAG KTP ausdrücklich bestätigt.
- Die **insoweit erfahrene Fachkraft** ist für Kindertagespflegepersonen die erste Ansprechpartnerin im Kinderschutzverfahren und ausschließlich beratend tätig.

## Schutzkonzept

- Der Schutz von Kindern stellt die höchste Priorität in Kindertageseinrichtungen und in der KTP dar, dient der Prävention und ist Teil der Qualitätsentwicklung. Erforderlich sind **klare Verantwortlichkeiten und Professionalität**.
- **Ziele:** professionelle Handlungsweisen aufzeigen, Handlungssicherheit, präventive Maßnahme zur Entwicklung einer gemeinsamen Kultur der Achtsamkeit und des grenzachtenden Umgangs, Risiken minimieren und den Schutz der Kinder sichern etc.